

BGer 9C_527/2023 vom 27. Juni 2024

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen in die berufliche Vorsorge

Autorin: Angelica Meuli

Worum es geht

Das Bundesgericht (BGer) hat geprüft, ob die Auszahlung auf zwei Freizügigkeitskonten als Kapitalleistung zu versteuern ist. Es ging um einen Steuerpflichtigen (A.), der seine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber im Jahr 2016 aufgegeben und seine zweite Erwerbstätigkeit fortgesetzt hatte. Das BGer hat die steuerliche Abzugsfähigkeit der von A. getätigten Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2014–2016) gutgeheissen und bestätigt, dass es sich bei der Übertragung der Guthaben nicht um eine steuerbare Kapitalleistung handelt.

Sachverhalt

A., Jahrgang 1956, arbeitete in einem Teilzeitpensum von 50% für die B. AG und die C. AG, bei denen er Aktionär war. Zwischen 2014 und 2016 tätigte er grössere Einkäufe, davon 200 000 Franken im Jahr 2016 bei der Stiftung D., der die Arbeitgeberin C. AG angeschlossen war. Die Steuerbehörde stimmte diesen Einkäufen zunächst provisorisch unter der Bedingung zu, dass sie innert drei Jahren zurückgezogen werden, verweigerte die Abzugsfähigkeit 2020 aber schliesslich und besteuerte die Kapitalleistung. A. focht diesen Entscheid vor dem Kantonsgericht Neuenburg erfolglos an und zog die Sache ans BGer weiter.

Erwägungen

Im vorliegenden Fall hatte A., der das Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht hatte, nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der B. AG und dem Austritt aus der Pensionskasse der B. AG seine Erwerbstätigkeit bei der C. AG fortgesetzt. Gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG hatte A. Anspruch auf eine Freizügig-

keitsleistung und die auf Freizügigkeitskonten überwiesenen Guthaben stellten keine steuerbare Kapitalleistung nach Art. 22 DBG dar. Art. 12 Abs. 1 FZV wurde eingehalten, da das übertragene Guthaben im Vorsorgekreislauf blieb und A. im Jahr 2016 nur eine Anwartschaft auf dieses Guthaben hatte. Die Fälligkeit der Altersleistung hing somit von einem vorliegend nicht gestellten Antrag des Betroffenen (Gestaltungsrecht) ab. Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen die Altersleistungen, die Barauszahlung gemäss Art. 5 FZG sowie der aus einem Einkauf resultierende Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung vor Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren nicht in Kapitalform von den Vorsorgeeinrichtungen bezogen werden. Im vorliegenden Fall waren die von A. getätigten Einkäufe abzugsfähig, da mit der Übertragung der Guthaben auf zwei Freizügigkeitskonten keine Barauszahlung im Sinne von Art. 79b Abs. 3 BVG erfolgte. Die Kantonssrichter machten subsidiär Steuerhinterziehung geltend und behaupteten, die Einkäufe dienten der steuerlichen Optimierung des Einkommens und nicht der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Sie stellten fest, dass die von A. zwischen 2008 und 2020 getätigten Einkäufe zeitlich mit einer Lohnentwicklung zusammenfielen, was eine steuerliche Neutralisierung ermöglichte. Die Übertragung von Guthaben auf Freizügigkeitskonten wurde als kontokorrentähnliche Zweckentfremdung interpretiert.

Das BGer kam jedoch zum Schluss, dass die Kriterien der Steuerhinterziehung (ungewöhnliche Rechtsform, reine Steuerabsicht, erhebliche Steuerersparnis) nicht erfüllt waren. Eine Steuerhin-

terziehung könne nur in Ausnahmesituationen mit missbräuchlicher Absicht in Betracht gezogen werden, z.B. um die Anwendung von Art. 79b Abs. 3 BVG zu umgehen. Die getätigten Einkäufe, insbesondere derjenige vom 11. Januar 2016, seien mit der beruflichen Vorsorge vereinbar. Es habe weder eine Auszahlung der Guthaben erfolgt noch sei eine missbräuchliche Absicht nachgewiesen worden. Die blosse Möglichkeit eines aufgeschobenen Bezugs der Leistungen gestützt auf Art. 16 FZV genüge nicht, um eine Steuerhinterziehung zu begründen. Das BGer beurteilte die Schlussfolgerung, dass die Übertragung auf Freizügigkeitskonten Steuer- und nicht Vorsorgezwecken gedient habe, ohne zu beweisen, dass deren Zuweisung an die Stiftung D. zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, als willkürlich. Der letzte Einkauf war demnach nicht ungewöhnlich.

Schlussfolgerungen

Das Urteil erhöht die Rechtssicherheit bezüglich der Abzugsfähigkeit von Einkäufen in die berufliche Vorsorge und der Steuerbefreiung von Guthaben, solange diese im Vorsorgekreislauf verbleiben. Dies gilt auch dann, wenn die Person das Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht hat und sich gegen die Rückführung ihres Guthabens in die Pensionskasse entscheidet, obwohl sie weiterhin zu 50% erwerbstätig ist. ■